

24/SB-BR/2018

B E G R Ü N D E T E S T E L L U N G N A H M E

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 13. März 2018**

COM(2017) 753 final**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)****A. Begründete Stellungnahme**

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Ein Großteil der Bevölkerung Europas hat einen sicheren Zugang zu sauberem Trinkwasser, das resultiert auch aus der hervorragenden Trinkwasserbewirtschaftung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Natürlich gibt es für sauberes Trinkwasser auch zahlreiche Gefahren, vor allem durch den Einsatz von Chemikalien. Der Bundesrat begrüßt aus diesem Grund grundsätzlich den Fokus der Europäischen Kommission zur Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. In Österreich – wie mit Sicherheit auch in anderen Mitgliedstaaten – nimmt dieses Thema einen großen Stellenwert ein und die Förderung von Wasser, das ressourceneffizient und nachhaltig aufbereitet wird, ist zu begrüßen.

Die Regelungen für Umweltpolitik und Gesundheitspolitik sind laut Artikel 4 Abs. 2 lit e und lit k AEUV im Rahmen einer geteilten Zuständigkeit auszuüben, weshalb die Vorlage auch im Rahmen der Subsidiarität geprüft werden kann. Grundsätzlich sollte der Mehrwert einer Regelung erkennbar sein, in einigen Bereichen dieses Richtlinienvorschlags ist dies jedoch nicht der Fall.

In Artikel 8 des Vorschlags wird auf die Gefahrenbewertung von Wasserkörpern, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genützt werden, eingegangen. Es bestehen gemäß der EU Wasserrahmenrichtlinie bereits jetzt genaue Regelungen zur Überprüfung des Wassers, der zusätzlich Nutzen durch eine Systemänderung auf einen risikobasierten Ansatz ist jedoch nicht sinnvoll.

Auch die in Artikel 14 genannten Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit werden keine ressourcenschonenderen Verfahren zur Folge haben, sondern lässt den Verwaltungsaufwand vielmehr anwachsen.

Auch der Hinweis in Artikel 16, dass es sich bei Fragen des Wassers um subjektiv-öffentliche Rechte handelt, ist nicht mit dem österreichischen Rechtssystem vereinbar, da Regelungen zum Schutz der Wasserqualität öffentliche Interessen darstellen und somit keine subjektiven Rechte begründen.

Die genannten Artikel widersprechen somit entweder dem Subsidiaritätsprinzip bzw. sind nicht als verhältnismäßig anzusehen.